

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGruppen III und II a i.S. des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschnitt L der Anlage 1 a zum BAT für Landwirtschaftliche Sachbearbeiter bei den Standortverwaltungen mit Geländebetreuungsaufgaben sowie Angestellte in der Arbeitsvorbereitung vom 10. Mai 1972 (Leiter der gesamten Arbeitsvorbereitung in einem Marine-Arsenal)

Leitsätze:

1. Durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschnitt L der Anlage 1 a zum BAT für Landwirtschaftliche Sachbearbeiter bei den Standortverwaltungen mit Geländebetreuungsaufgaben sowie Angestellte in der Arbeitsvorbereitung ist kein wirksames Tarifrecht gesetzt worden.
2. Wird zwischen den Arbeitsvertragsparteien im Bewußtsein dieser Rechtslage die Geltung dieses Tarifvertrages einzelvertraglich vereinbart, so gilt zwischen ihnen der vorgenannte "Tarifvertrag" als Vertragsrecht, nicht jedoch als Tarifrecht.
3. Der "Leiter der gesamten Arbeitsvorbereitung" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGruppen III und II a braucht nur die in dem betreffenden Betrieb anfallenden Arbeiten auf dem Gebiete der Arbeitsvorbereitung auszuführen. Es wird auch nicht der Bestand einer besonderen Abteilung für Arbeitsvorbereitung verlangt.

Die Tätigkeitsmerkmale verlangen jedoch, daß der betreffende Angestellte mit entsprechender Leitungsfunktion auf mehreren der in der VergGr. IV a bezeichneten fachlichen Teilgebieten tätig zu werden hat und daß seine auszuübende Tätigkeit sowohl eine REFA-Grundausbildung als auch eine AWF- oder REFA-Sonderausbildung erfordert.

Aktenzeichen: 4 AZR 723/75

Urteil des BAG vom 6. April 1977 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 723/75

3 Sa 334/74 Schleswig-Holstein

Verkündet am
6. April 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. April 1977 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Dr. Bermel für Recht erkannt:

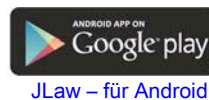
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 1975 - 3 Sa 334/74 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft angehörende Kläger steht seit September 1964 im Marine-Arsenal K , in dem 794 Werkstattangehörige beschäftigt sind, als Angestellter in den Diensten der Beklagten. Er ist gelernter Feinmechanikermeister und Inhaber der REFA-Scheine I und II nach Absolvierung der entsprechenden REFA-Grundausbildung und REFA-Sonderausbildung. Ab 1. April 1965 wurde dem Kläger im Arbeitsgebiet "Arbeitsvorbereitung und Betriebsabrechnung" die Bearbeitung folgender Aufgaben übertragen:

Arbeitsvorbereitung für Auftragsabwicklung, Aufsichtsführung innerhalb der Vorkalkulation wie Planung des Maschineneinsatzes, der Arbeitsstudien sowie Ermittlung der vorkalkulatorischen Kosten und

Arbeitsvorbereitung für die Koordination der Kostenstellen "Auftragsplanung und Vorkalkulation" wie Auftragsbehandlung, Betriebsauftragsnummergebung, Materialanforderungen, Berechnung und Vorbereitung der Arbeitsplanung, Zeit- Laufweg der Arbeitssteuerung, Terminbestimmung und Terminsüberwachung.

Am 1. Januar 1968 wurde der Kläger Nachfolger des ausgeschiedenen Leiters des Arbeitsgebietes "Arbeitsvorbereitung und Betriebsabrechnung" im Bereiche der Arbeitsvorbereitung; seine entsprechende Dienstbezeichnung lautete "Leiter der Arbeitsvorbereitung". Während der Jahre 1970 bis 1972 wurde der Kläger verwaltungsintern auch als "Leiter einer größeren Arbeitsvorbereitung" bezeichnet. Seit dem 1. Juli 1970 bezieht der Kläger Vergütung nach der VergGr. III BAT. Seit 1972 untersteht er wieder einem Arbeitsgebietsleiter "Arbeitsvorbereitung und Betriebsabrechnung".

Die Parteien haben einzelvertraglich vereinbart, daß zwischen ihnen für ihr Arbeitsverhältnis die Bestimmungen des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschnitt L der Anlage 1 a zum BAT (Landwirtschaftliche Sachbearbeiter bei den Standortverwaltungen mit Geländebetreuungsaufgaben sowie Angestellte in der Arbeitsvorbereitung) vom 10. Mai 1972 Geltung haben sollen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Unter Bezugnahme auf diese einzelvertragliche Vereinbarung und die Tätigkeitsmerkmale des vorbezeichneten Tarifvertrages hat der Kläger die Beklagte für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1972 auf Zahlung der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen III und II a BAT in Höhe von 360,-- DM in Anspruch genommen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er sei im Marine-Arsenal K Leiter der gesamten Arbeitsvorbereitung. Alle auf diesem Gebiete dort anfallenden Aufgaben habe er verantwortlich zu erledigen; das gelte für die Auftragsbearbeitung, die Koordinierung, die Auftragsannahme, die Sofortbeschaffung, die Vorkalkulation, die Arbeitsforschung und die Netzplangruppe. Die Tätigkeitsmerkmale für den nach der VergGr. II a BAT zu vergütenden "Leiter der gesamten Arbeitsvorbereitung" erforderten jedoch nicht, daß der betreffende Angestellte sämtliche überhaupt denkbaren und irgendwo vorkommenden Tätigkeiten auf diesem Gebiete zu verrichten habe. Es reiche vielmehr aus, wenn er die in dem betreffenden Betriebe auf diesem Gebiet anfallenden Aufgaben insgesamt zu erledigen habe. Dabei komme es auch nicht auf den Inhalt von Tätigkeitsbeschreibungen an, sondern auf die tatsächlich auszuübende Tätigkeit.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger sei nicht "Leiter der gesamten Arbeitsvorbereitung" im tariflichen Sinne. Eine "gesamte Arbeitsvorbereitung" im tariflichen Sinne gebe es im Marine-Arsenal K überhaupt nicht. Dort werde vielmehr nur Auftragsvorbereitung betrieben. Unter diesen Umständen stehe dem Kläger nicht einmal Vergütung nach der VergGr. III BAT zu. Im übrigen müsse von der Tätigkeitsbeschreibung vom 3. August 1973 ausgegangen werden. Die Dienstbezeichnungen des Klägers seien für seine Vergütung bedeutungslos.

Nach Durchführung einer Beweisaufnahme, innerhalb derer der Oberamtsrat H vom Bundesverteidigungsministerium ein schriftliches Sachverständigengutachten zu den Prozeßakten erstattet hat, hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 360,-- DM festgesetzt. Nachdem in der Berufungsinstanz der REFA-Ingenieur Wilhelm C ein weiteres Sachverständigengutachten erstattet hatte, wies das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurück.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klageforderung weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Mit den Vorinstanzen ist davonauszugehen, daß zwischen den Parteien aufgrund der Zugehörigkeit des Klägers zur Deutschen Angestellten-Gewerkschaft der BAT bis zum 31. Dezember 1969 unmittelbar und unabdingbar nach den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten hat und daß nach diesem Zeitpunkt infolge der Kündigung des BAT dessen als Tarifrecht außer Kraft getretene Normen kraft Gesetzes nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weitergegolten haben (vgl. Urteil des Senats vom 26. Mai 1976 - 4 AZR 245/75 -, [demnächst] AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Der Kläger stützt seine Klage auf die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a des "Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschnitt L der Anlage 1 a zum BAT (Landwirtschaftliche Sachbearbeiter bei den Standortverwaltungen mit Geländebetreuungsaufgaben sowie Angestellte in der Arbeitsvorbereitung) vom 10. Mai 1972. In diesem "Tarifvertrag" heißt es einleitend:

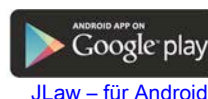
"Bei der Weiteranwendung des Teils III Abschnitt L der Anlage 1 a des gekündigten Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:"

Damit haben die Tarifvertragsparteien zu verstehen gegeben, daß sie durch den vorbezeichneten "Tarifvertrag" bereits im Rechtszustande des § 4 Abs. 5 TVG befindliche Normen, die infolge des Ablaufes des BAT kein geltendes Tarifrecht mehr waren, in der Weise haben ergänzen bzw. verändern wollen, daß sich auch die neuen tariflichen Bestimmungen sogleich im Rechtszustande des § 4 Abs. 5 TVG haben befinden sollen. Dies ist jedoch rechtlich nicht möglich

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

(vgl. Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Die Klage kann daher allein auf den vom Kläger für sich in Anspruch genommenen vorbezeichneten "Tarifvertrag" jedenfalls nicht gestützt werden, weil diesem die rechtliche Qualifikation eines Tarifvertrages im Sinne des TVG überhaupt nicht zukommt. Andererseits bestehen jedoch keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß die Parteien vorliegend nach den entsprechenden Feststellungen des Arbeitsgerichts im Bewußtsein der zuvor dargestellten tarifrechtlichen Frage gleichwohl einzelvertraglich im Rahmen der insoweit bestehenden Vertragsfreiheit (§ 305 BGB) und auch mit hinreichender Bestimmtheit die Geltung des vorgenannten tarifrechtlich bedeutungslosen "Tarifvertrages" vereinbart haben, der demgemäß, wovon auch das Landesarbeitsgericht ausgeht, zwischen den Parteien allerdings nur als Vertragsrecht gilt.

Der "Tarifvertrag" sieht folgende Vergütungsgruppen vor:

Vergütungsgruppe IV a:

Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und abgeschlossener REFA-Grundausbildung, die als Leiter der Auftragsvorbereitung, Auftragsplanung, Koordinierung, Kapazitätsplanung, Vorkalkulation, Arbeitsforschung oder der Arbeitsaufnahme tätig sind, sowie sonstige Angestellte mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe III:

Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung sowie mit einer AWF- oder REFA-Sonderausbildung auf dem Gebiete der Arbeitsvorbereitung, die als Leiter der gesamten Arbeitsvorbereitung tätig sind, soweit nicht höher eingruppiert, sowie sonstige Angestellte mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung und mit einer AWF- oder REFA-Sonderausbildung auf dem Gebiet der Arbeitsvorbereitung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Vergütungsgruppe II a:

Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung sowie mit einer AWF- oder REFA-Sonderausbildung auf dem Gebiet der Arbeitsvorbereitung, die als Leiter der gesamten Arbeitsvorbereitung in Betrieben mit über 300 Beschäftigten tätig sind, sowie sonstige Angestellte mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung und mit einer AWF- oder REFA-Sonderausbildung auf dem Gebiete der Arbeitsvorbereitung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Ausgehend von diesen "tariflichen" Bestimmungen hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, obwohl die übrigen Tätigkeitsmerkmale erfüllt seien, stehe dem Kläger die eingeklagte Vergütung deswegen nicht zu, weil er nur einen Teil der Arbeitsvorbereitung leite und nicht "Leiter der gesamten Arbeitsvorbereitung" sei. Eine "Abteilung für Arbeitsvorbereitung" gebe es im Marine-Arsenal K ohnehin nicht. Da es in dem Arsenal schon an einer unabhängigen Arbeitskontrolle fehle, liege eine "Arbeitsvorbereitung im refa-technischen Sinne", wie sie die tariflichen Tätigkeitsmerkmale forderten, dort nicht vor. Das hätten auch die Sachverständigen bestätigt.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind weder ausreichend noch rechtlich haltbar. Eine revisionsgerichtliche Überprüfung des angefochtenen Urteils ist vielmehr schon deswegen nicht möglich, weil das Landesarbeitsgericht keine Ausführungen darüber macht, welche Aufgaben des Klägers nach den Tätigkeitsmerkmalen des "Tarifvertrages" durch das angefochtene Urteil rechtlich bewertet werden. Das Landesarbeitsgericht wird daher zunächst einmal im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes darüber zu befinden haben, ob es beim Kläger, was angesichts der Zusammenfassung der entsprechenden Leitungsfunktionen in seiner Hand, angesichts des engen Zusammenhanges seiner Aufgaben und infolge der einheitlichen Zuweisung der Aufgaben an den Kläger durch den Geschäftsverteilungsplan naheliegt, eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annimmt oder etwa dessen überwiegend auszuübende Tätigkeit bewerten will (vgl. BAG AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). In diesem Zusammenhang



- 7 -

wird schließlich auch noch zu überprüfen sein, ob etwa beim Kläger jeweils für sich allein nicht überwiegende Teiltätigkeiten in Betracht kommen; wenn dies der Fall sein sollte, so wäre vom Landesarbeitsgericht nach den vom Senat in BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA entwickelten Rechtsgrundsätzen zu verfahren (vgl. auch hierzu BAG AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT). Bei alledem kommt es auch entgegen den bisherigen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht auf das an, was der Kläger nicht tut, sondern auf diejenigen Tätigkeiten, die er auszuüben hat und die demgemäß zu bewerten sind. Diese Tätigkeiten des Klägers sind vom Landesarbeitsgericht auch in seinem Urteil so genau zu kennzeichnen, daß eine entsprechende revisionsgerichtliche Überprüfung möglich ist.

Zwar bauen, wie das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend ausführt, die hier in Betracht kommenden "tariflichen" Tätigkeitsmerkmale nicht in der Weise aufeinander auf, daß ausdrücklich und zwingend wie in anderen Fall- und Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT für die Erfüllung der höheren Vergütungsgruppen jeweils auch die Erfüllung der nächstniedrigeren oder mehrerer niedrigeren Vergütungsgruppen verlangt wird. Trotzdem bauen die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte auf dem Gebiete der Arbeitsvorbereitung im Sinne einer allgemeinen Systematik dergestalt aufeinander auf, daß die Anforderungen jeweils von unten nach oben immer höher werden. So benötigen die entsprechenden Angestellten in der VergGr. V b lediglich eine abgeschlossene REFA-Grundausbildung, jedoch weder eine REFA-Sonderausbildung noch eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen. Demgegenüber werden in der VergGr. IV a nicht nur eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, sondern auch die Leitung der Auftragsvorbereitung oder anderer Teilgebiete auf dem Gebiete der Arbeitsvorbereitung gefordert. Die Vergütungsgruppe III stellt darüber hinaus weitere Anforderungen, indem dort auch noch eine AWF- oder REFA-Sonderausbildung und außerdem die Leitung "der gesamten Arbeitsvorbereitung" gefordert wird. Schließlich verlangt die VergGr. II a dazu noch, daß der betreffende Angestellte in einem Betrieb mit über 300 Beschäftigten tätig ist. Diese Tarifsystematik ist ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

gegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch bei der Auslegung der hier in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale zu berücksichtigen.

Unstreitig verfügt der Kläger über eine REFA-Grundausbildung und auch über eine REFA-Sonderausbildung. Unstreitig sind auch im Marine-Arsenal K mehr als 300 Beschäftigte tätig. Das Landesarbeitsgericht übersieht jedoch, daß der Kläger nicht über eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen verfügt, so daß er insoweit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT im Sinne der zweiten Alternative nur dann erfüllt, wenn er über "gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen" verfügt. Darüber fehlt es bisher an jeglichen Ausführungen im Parteivorbringen, aber auch in den beiden vorinstanzlichen Urteilen. Das Landesarbeitsgericht wird daher hierüber Feststellungen zu treffen haben. Dabei werden vom Kläger nicht die gleichen Fähigkeiten zu verlangen sein, wie sie üblicherweise durch die entsprechende Fachausbildung erworben werden; gefordert wird vielmehr eine im Verhältnis dazu ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, so daß nicht dieselben Fähigkeiten wie diejenigen eines entsprechenden Fachschulingenieurs zu fordern sind, wohl aber ähnliche, deswegen freilich nicht geringere (vgl. BAG AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT). In diesem Zusammenhang wird weiterhin vom Landesarbeitsgericht zu prüfen sein, ob der Kläger eine "entsprechende Tätigkeit" ausübt, womit eine Tätigkeit verlangt wird, die unter allgemeinen technischen Gesichtspunkten und nicht nur auf dem speziellen Gebiet der Arbeitsvorbereitung ein Wissen und Können erfordert, das sich im Verhältnis zu einer entsprechenden abgeschlossenen Ingenieurausbildung als ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes darstellt (vgl. auch hierzu BAG AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT). Dazu können gegebenenfalls auch die Personalakten des Klägers herangezogen werden.

Im übrigen stellt das Landesarbeitsgericht jedoch, wie mit Recht die Revision ausführt, zu strenge Anforderungen, wenn es im Sinne der Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts sowie im Sinne der offenbar vom Landesarbeitsgericht so verstandenen Sachver-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ständigen vom "Leiter einer gesamten Arbeitsvorbereitung" verlangt, daß er sämtliche innerhalb dieses Begriffes denkbaren und erfaßbaren Tätigkeiten soll ausüben müssen. Dagegen sprechen sowohl der Tarifwortlaut als auch der Sinn und Zweck der "tariflichen" Bestimmungen. Wenn nämlich die Tarifvertragsparteien schon Vergütung nach VergGr. V b z.B. für solche Angestellte vorsehen, die in einem Wehrbereichsverpflegungsamt, einem entsprechenden Munitions-, Ersatzteil- oder Sanitätsdepot für die "gesamte Arbeitsvorbereitung" verantwortlich sind, so brauchen die entsprechenden Angestellten nach dem erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien auf dem Gebiete der Arbeitsvorbereitung nur diejenigen Arbeiten auszuführen, die in dem betreffenden Betrieb (Sanitätsdepot, Verpflegungsamt usw.) je nach dessen Struktur und Erfordernissen anfallen. Dasselbe gilt aber nach dem erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien gleichermaßen auch für die Leiter "der gesamten Arbeitsvorbereitung" in den VergGruppen III und II a BAT, denn die Tarifvertragsparteien stellen auch hier auf die jeweils in dem betreffenden Betrieb bestehenden und angesichts der technischen Entwicklung auch wandelbaren tatsächlichen Verhältnisse ab. Es wird daher also entgegen den Ausführungen des Arbeitsgerichts, denen auch das Landesarbeitsgericht ohne Einschränkung zu folgen scheint, nicht verlangt, daß bei einem "Leiter der gesamten Arbeitsvorbereitung" alle auf diesem Gebiet überhaupt denkbaren Einzelaufgaben anfallen, was zudem praktisch schon kaum in der Privatwirtschaft, aber erst recht nicht im Bereiche der öffentlichen Verwaltungen vorkommen dürfte, worauf zu-
treffend die Revision hinweist.

Die Anforderungen an den "Leiter der gesamten Arbeitsvorbereitung" ergeben sich vielmehr für die VergGruppen III und II a BAT auch ihrerseits aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Angestellte, die z.B. eine Arbeitsvorbereitung, die Arbeitsforschung oder die Arbeitsaufnahme leiten, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nach der VergGr. IV a BAT zu vergüten sind. Daraus folgt zugleich, daß der "Leiter der gesamten Arbeitsvorbereitung" im Sinne der Merkmale der VergGr. III und II a BAT nicht nur auf einem der in der VergGr. IV a BAT aufgezählten Teilgebiete tätig werden darf. Er muß



- 10 -

vielmehr, was beim Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Fall ist, verantwortlich und mit Leitungsfunktionen auf mehreren in VergGr. IV a BAT genannten Teilgebieten der Arbeitsvorbereitung tätig sein. Im übrigen kommt es bei den VergGruppen III und II a BAT dann nur noch darauf an, ob die entsprechenden Leitungsaufgaben jeweils auch eine REFA-Grundausbildung und dazu noch eine AWF- oder REFA-Sonderausbildung erfordern. Auch das wird das Landesarbeitsgericht, gegebenenfalls mit sachverständiger Hilfe nach § 144 ZPO, noch für die Tätigkeit des Klägers aufzuklären und zu entscheiden haben.

Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten und des Landesarbeitsgerichts braucht jedoch, da dies die Tätigkeitsmerkmale nicht vorsehen, eine besondere Abteilung für Arbeitsvorbereitung nicht zu bestehen. Die Beklagte verkennt weiter, daß die rechtliche Beurteilung nicht vom Inhalt irgendwelcher Tätigkeitsbeschreibungen abhängt, sondern von der vom Kläger auszuübenden Tätigkeit, wobei Tätigkeitsbeschreibungen aus dem Jahre 1973 hier schon deswegen auszuscheiden haben, weil der Kläger Ansprüche nur für die zweite Hälfte des Jahres 1972 geltend macht. Andererseits kann der Kläger entgegen seiner Rechtsauffassung keine Rechte aus seiner jeweiligen Dienstbezeichnung oder der Besoldung irgendwelcher Beamter herleiten.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Poelmann hat Urlaub

gez.: Dr. Neumann

Gröbing

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

